

§ 372. In Ansehung der Befriedigung aus dem zurückgehaltenen Gegenstande gilt zu Gunsten des Gläubigers der Schuldner, sofern er bei dem Besitzverwehre des Gläubigers der Eigentümer des Gegenstandes war, auch weiter als Eigentümer, sofern nicht der Gläubiger weiß, daß der Schuldner nicht mehr Eigentümer ist.

Erwirbt ein Dritter nach dem Besitzverwehre des Gläubigers von dem Schuldner das Eigenthum, so muß er ein rechtskräftiges Urtheil, das in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wegen Befassung der Befriedigung geführten Rechtsstreit ergangen ist, gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Gläubiger bei dem Eintritte der Rechtsabhängigkeit gewußt hat, daß der Schuldner nicht mehr Eigentümer war.

Zweiter Abschnitt. Handelskauf.¹

§ 373. [343 Abs. 2, 3.]² Ist der Käufer mit der Ausnahme der Waare im Verzuge,³ so kann der Verkäufer die Waare auf Gr-

¹ § 339. Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge, über Bekleidungsstücke des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Nahrung oder Befriedigung eines Nothstandes vorzüglich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedingenen Weise erfüllt, wird mit Beschlagniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlaß der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden.

Tragt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Beschlagniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Brodes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorzüglich oder aus Fahrlässigkeit verurtheilen.

² § 394 (Art. 339—41). Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

495. Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Obliegenheit der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

496. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Zeit und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Zeit erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Brode der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

§ 369 269, 270 (Art. 342) f. oben zu § 369 § 358 S. 175.